



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-18-004-RAM-Frist

In dem Verwaltungsverfahren

**zur Teilgenehmigung der für die Implementierung eines Regelarbeitsmarkts
erforderlichen Modalitäten für Regelreserveanbieter**

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 3) -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 4) -

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 2) -

Trianel GmbH, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 3) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Fixel
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 03.09.2020 beschlossen:

1. Der Antrag der Antragstellerinnen vom 30.04.2020 wird als unzulässig abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Mit Datum 02.10.2019 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur unter dem Az. BK6-18-004-RAM eine Teilgenehmigung der Regelungen zum Regelarbeitsmarkt aus dem Vorschlag der Antragstellerinnen gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (**EB-VO**) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter (**MfRRA**) getroffen. Die Teilgenehmigung basierte auf einem gemeinsamen Antrag der Antragstellerinnen, mit dem sie die Genehmigung eines gemeinsam erarbeiteten Vorschlags für die den Regelarbeitsmarkt betreffenden Regelungen der MfRRA beantragten. In Tenorziffer 5 des Beschlusses wurde den Antragstellerinnen aufgegeben, den Regelarbeitsmarkt unverzüglich, spätestens bis zum 01.06.2020, zu implementieren. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Nachdem die Beschlusskammer im Verlaufe des Januar 2020 Hinweise erhielt, nach denen sich die Antragstellerinnen außer Stande sahen die verfügte Implementierungsfrist einzuhalten, hat sie nach Anhörung der Antragstellerinnen mit Beschluss vom 13.03.2020 (Az. BK6-18-004-RAM-Androhung) die Vollziehung des Beschlusses BK6-18-004-RAM bis einschließlich 01.11.2020 ausgesetzt. Die Beschlusskammer sah sich zu dieser Maßnahme veranlasst, nachdem die Antragstellerinnen nachvollziehbar darlegen konnten, dass eine Inbetriebnahme zum 01.06.2020 aufgrund der Komplexität und der Vielzahl der mit der Einführung des Regelarbeitsmarkt einhergehenden Änderungen in der IT-Struktur mit Blick auf die Systemsicherheit nicht verantwortbar sei. Die Inbetriebnahme könne jedoch nach Angaben der Antragstellerinnen zum 03.11.2020 (Liefertag) ermöglicht werden. Gleichzeitig hat die Beschlusskammer die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von insgesamt 4 Millionen Euro für den Fall angedroht, dass die Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes für den Erbringungstag des 03.11.2020 nicht erfolgt. Gegen den Beschluss haben die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 09.04.2020 Beschwerde eingelegt. Eine Begründung steht mit Blick auf die Komplexität der Fragestellung noch aus.

2. Mit Datum vom 30.04.2020 haben die Antragstellerinnen sodann den gegenständlichen Änderungsantrag zum Beschluss BK6-18-004-RAM eingereicht, mit dem der Umsetzungszeitraum für die Einführung des Regelarbeitsmarkts vom 01.06.2020 auf den 03.11.2020 (Liefertag) verlängert werden soll.

Die Beschlusskammer hat den Antrag zur Änderung des Umsetzungszeitraums für die Einführung eines nationalen Regelarbeitsmarkts am 19.05.2020 auf ihrer Internetseite und am 20.05.2020 im Amtsblatt Nr. 09/2020 (Vfg. Nr. 62) veröffentlicht.

3. Nach Auffassung der Antragstellerinnen ist der Änderungsantrag geboten, da nur durch ihn Rechtssicherheit für sie und die Marktteilnehmer über das verbindliche Datum der Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes bestehe. Die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen genüge nicht, um eine Verbindlichkeit der Umsetzungsfrist von Modalitäten nach der EB-VO zu ändern. Dies könne nur durch eine entsprechende Anpassung der Genehmigung geschehen. Die von den Antragstellerinnen durchgeführte Konsultation habe ergeben, dass die weit überwiegende Anzahl der Rückmeldungen sich für eine Verlegung des Einführungsstermins des Regelarbeitsmarktes aussprachen. Die Antragstellerinnen hätten alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen, um die im Bescheid BK6-18-004-RAM gesetzte Frist zu erfüllen. Als realitisches Datum habe sich unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beschleunigungsmöglichkeiten der 02.11.2020 als frühestmöglicher Einführungszeitpunkt (Liefertag 03.11.2020) ergeben. Dieses Datum stehe auch im Einklang mit den europäischen Vorgaben aus der EB-VO sowie der Verordnung (EU) 2019/943.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO, § 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Der Änderungsantrag ist unzulässig. Den Antragstellerinnen fehlt das Bescheidungsinteresse. Das Begehren der Antragstellerinnen ist darauf gerichtet, eine verlängerte Umsetzungsfrist für die Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarkts bis zum 03.11.2020 (Erbringungstag) gewährt zu bekommen. Dieses Ziel ist aber bereits durch die Entscheidung der Beschlusskammer vom 13.03.2020, die Vollziehung des Beschlusses BK6-18-004-RAM bis zum 01.11.2020 (erster Erbringungstag 03.11.2020) auszusetzen, erreicht. Denn die Aussetzung der Vollziehung hat die Wirkung einer entsprechenden Fristverlängerung. Weshalb eine Genehmigung des Änderungsantrags über die Aussetzung der Vollziehung hinaus zu einer höheren Rechtssicherheit führen sollte, haben die Antragstellerinnen nicht dargelegt und ist für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Denn mit dem Aussetzungsbescheid vom 13.03.2020 sind die Antragstellerinnen bereits vor Vollstreckungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur geschützt. Mit dem verfahrensgegenständlichen Änderungsantrag können die Antragstellerinnen nichts anderes erreichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer